

# Richtlinie für die Vergütung von Funktionspersonal

Der Vereinsvorsitz und Funktionen in Imkervereinen ist als eine Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich anzusehen, welche durch die Ehrenamtszuschale begünstigt werden kann. Demnach können zum Beispiel die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, des Kassiers, des Schriftführers usw. bedacht werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Das bedeutet, dass der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs betragen darf.

## Rechtliches:

Auf Verbands- oder Vereinsseite ist zwischen,

- **Tätigkeitsvergütungen** (pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand zum Beispiel Vorstandspauschalen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall) und
- **tatsächlichen Aufwandsersatz** (Ersatz für tatsächliche entstandene Aufwendungen zum Beispiel Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft)

zu unterscheiden.

## Erklärungen und Empfehlungen:

Die **Tätigkeitsvergütungen** wird empfohlen diese in Form der Ehrenamtszuschale für die BIV und deren angegliederte Vereine (verständlicherweise durch diese auch zu entrichten) zu vergüten.

Wichtig: Die Summe der Ehrenamtszuschale darf nicht überschritten werden, ansonsten drohen enorme steuer- und haftungsmäßige Nachteile. Höhere Beträge führen dazu, dass diese als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben sind. Weiterhin haftet der Vorstand bei Überzahlung der Ehrenamtszuschale mit seinem Privatvermögen im Schadensfall.



Der **Tatsächliche Aufwandsersatz** umfasst den Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft).

Es wird empfohlen ausschließlich über Belege abzurechnen. Pauschalierungen sollten weiterhin nur für Fahrtkosten bzw. Verpflegungsmehraufwendungen erfolgen.

Weiterführende Infos hierzu:

Bayerisches Landesamt für Steuern

- Steuerliche Informationen für Vereine und ihre Mitglieder
- Ehrenamt
- Broschüre „Steuertipps für Vereine“

**Anlage 1**

Stand 2021

**Ehrenamtspauschale**

Mit diesem neuen Freibetrag werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger bis zu einem Betrag von **840 Euro** (bisher 720 Euro) im Jahr steuerfrei gestellt.

Begünstigt durch die Ehrenamtspauschale sind **sämtliche Tätigkeiten** im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich. Eine Beschränkung auf bestimmte berufsmäßig abgegrenzte Tätigkeiten (wie § 3 Nr. 26 EStG beim Übungsleiterfreibetrag) sieht die Ehrenamtspauschale nicht vor. Begünstigt sind demnach zum Beispiel die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, des Kassiers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals.

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus **nicht unangemessen hoch** sein. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte (sogenannter Fremdvergleich).

**Zahlung von Aufwandsersatz**

Der Ersatz **tatsächlich entstandener Auslagen** (zum Beispiel Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Aber auch hier dürfen die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein.

Der Ersatz von Reisekosten ist bis zu den steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen in der Regel nicht zu beanstanden:

Fahrtkosten mit dem PKW:	30 Cent je Kilometer
Tagegeld bei 24 Stunden Abwesenheit:	28 Euro
Tagegeld am An- und Abreisetag:	14 Euro
Tagegeld bei über 8 Stunden Abwesenheit:	14 Euro

Grundvoraussetzung ist, dass die Reise nur in Angelegenheiten des Vereins stattfindet und dafür auch notwendig ist.

Kurz zusammengefasst:



- Eine Aufwandsentschädigung für Funktionspersonal bis zu 840 Euro möglich
- Zusätzliche Ausgaben müssen über Belege abgerechnet werden

Reisekosten/Tagegelder sind nur in Höhe der ste